

16. Mai 2018

Interpellation 231 / Benjamin Büsser, SVP
eingereicht am 5. April 2018 – Wortlaut siehe Beilage

Arbeitsvergaben in der Stadt Wil

Benjamin Büsser, SVP, hat am 5. April 2018 mit 14 Mitunterzeichneten eine Interpellation mit der Überschrift „Arbeitsvergaben in der Stadt Wil“ eingereicht, in der er zu drei Fragen eine Antwort des Stadtrats erwartet.

Beantwortung

Vorbemerkungen

Das öffentliche Beschaffungswesen behandelt die Frage, nach welchen Regeln und Grundsätzen die öffentliche Hand ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen deckt. Ziel des öffentlichen Beschaffungswesens ist es, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen, wobei die einschlägigen rechtlichen Grundlagen zu beachten sind. Auftraggeber, wie die Stadt Wil, die dem Beschaffungsrecht des Kantons St. Gallen unterstehen, haben in erster Linie die Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.1; abgekürzt EGöB) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) zu beachten. Zusammengefasst ergibt sich, dass die vorhandene Regelungsdichte den Kommunen relativ wenig Spielraum im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens belässt.

Im Weiteren sind folgende Verfahrensgrundsätze einzuhalten:

- Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden
- Wirksamer Wettbewerb
- Verzicht auf Abgebotsrunden
- Beachtung der Ausstandsregeln
- Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Gleichbehandlung von Mann und Frau
- Vertraulichkeit von Informationen
- Grundsätze der Transparenz
- Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel

Die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens sehen verschiedene Vergabeverfahren vor. Für die Auswahl des anzuwendenden Vergabeverfahrens ist das jeweilige Auftragsvolumen ausschlaggebend. Überschreitet das geschätzte Auftragsvolumen einen Schwellenwert (siehe nachfolgende Tabelle), muss das entsprechend

höhere Vergabeverfahren durchgeführt werden. Je grösser das Auftragsvolumen ist, umso offener hat der Wettbewerb zu sein.

Schwellenwerte (ohne MWST) gemäss Art. 14 VöB und Anhang VöB:

Verfahrensarten	Lieferaufträge ¹ (Auftragswert in Franken je Einzelauftrag)	Dienstleistungsaufträge (Auftragswert in Franken je Einzelauftrag)	Baufträge (Auftragswert in Franken je Einzelauftrag)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes/selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

¹Kauf, Leasing, Miete, Pacht, Mietkauf

Definition der Verfahrensarten

- Freihändiges Verfahren: Der Auftrag wird direkt und ohne vorherige Veröffentlichung an einen Anbietenden vergeben. In der Stadt Wil werden in der Regel drei Offerten eingeholt.
- Einladungsverfahren: Die Vergabestelle bestimmt mindestens drei Anbietende, die zu einer Angebotsabgabe eingeladen werden.
- Offenes Verfahren: Der geplante Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben und alle Anbietenden, die fähig sind die geforderten Kriterien zu erfüllen, können innert 20 Tagen ein Angebot einreichen.
- Selektives Verfahren: Der geplante Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben und alle Anbietenden, die fähig sind die geforderten Kriterien zu erfüllen, können innert 25 Tagen einen Antrag auf Teilnahme am Verfahren einreichen („Präqualifikation“). Dadurch kann die Anzahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbietenden auf eine Anzahl (mindestens drei) beschränkt werden, die effizient abgewickelt werden kann. Die aufgrund von objektiven Eignungskriterien zur Teilnahme ausgewählten Anbietenden können dann innert 20 Tagen ein Angebot einreichen.

Zur Sicherstellung der Wahrung der Interessen der Anbietenden mussten die Kantone im öffentlichen Beschaffungswesen für alle öffentlichen Aufträge einen Rechtsschutz an eine unabhängige Instanz einführen. Im Kanton St. Gallen wurde das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen als einzige Rechtsmittelinstanz eingesetzt.

1. Trifft es zu, dass der Stadtrat nur das preisgünstigste Angebot als Zuschlagskriterium, ohne prozentuale Gewichtung von weiteren Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung in den Ausschreibungsunterlagen aufführt?

Gemäss Schweizerischem Beschaffungsrecht ist der Zuschlag grundsätzlich dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen (Art. 13 lit. f IVöB). Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Preis, Qualität, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Betriebskosten, Innovationsgehalt, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Erfahrung, Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung, insbesondere durch Lehrlingsausbildung, Vereinbarkeit mit technischen Systemen von Bund, anderen Kantonen und Gemeinden, Arbeitssicherheit (vgl. Art. 34 VöB). Die Stadt Wil als Vergabebehörde legt für jedes Beschaffungsgeschäft von grösserem Umfang oder höherer Komplexität einen Katalog von Zuschlagskriterien fest, wobei auch eine prozentuale Gewichtung der Zuschlagskriterien erfolgt, die in den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich sind. Der Zuschlag für standardisierte oder weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des günstigsten Preises erfolgen.

Im freihändigen Verfahren werden, wie vorstehend erwähnt, in der Stadt Wil in der Regel drei Offerten eingeholt. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden neben dem Preis als Hauptkriterium bei geringen Preisdifferenzen auch in diesem Verfahren Punkte wie Qualität, Nachhaltigkeit und Servicequalität berücksichtigt.

Der Stadtrat hat bereits vor einiger Zeit festgelegt, dass beim freihändigen Verfahren neben dem Preis und der Qualität nach Möglichkeit auch der Ort des Sitzes der Unternehmung zu berücksichtigen ist. Er wird diese in internen Submissionsrichtlinien für die mit der Auftragsvergabe betrauten Stellen der Stadtverwaltung Wil erlassen. Diese sollen eine einheitliche und nachvollziehbare Vergabe von Aufträgen sicherstellen und eine offene und transparente Kommunikation mit den Anbietern ermöglichen. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass er beim Beschaffungswesen in einem Spannungsfeld zwischen dem haushälterischen Einsatz von Steuergeldern und der Unterstützung von einheimischen Anbietern steht. Eine generelle Bevorzugung von ortsansässigen Anbietern ist aber auch mit diesen Richtlinien nicht möglich. Sie können aber die kantonalen Vorschriften präzisieren und den Handlungsspielraum und die Grundsätze für Vergaben der Stadt Wil verbindlich umschreiben.

2. Ist der Stadtrat bereit, bei den anstehenden Investitionsvorhaben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Unternehmen in Wil und der Region Wil bei den Arbeitsvergaben zu berücksichtigen?

Der Stadtrat nutzt die Möglichkeiten im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen Aufträge in der Region zu vergeben. Er begrüsst deshalb die Teilnahme von Unternehmen in Wil und der Region bei öffentlichen Vergabeverfahren. Sie zeigen dadurch nicht nur ihre Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit sondern tragen auch dazu bei, dass die Wertschöpfung möglichst in der Region bleibt. Dass dabei namentlich der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel beachtet werden muss, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

3. Hat der Stadtrat Kenntnis von der Möglichkeit, die grossen Arbeitsgattungen in kleine spezifische Lose aufzuteilen, damit auch kleine Unternehmen Chancen auf einen Zuschlag haben?

Der Schweizerische Bundesrat hat im Bundesvergaberecht Gesamtangebote, Lose und Teilangebote in Art. 22 VöB (SR 172.056.11, VöB) geregelt. Dort sind die Vergabestellen frei, ob sie Gesamtangebote verlangen oder die Beschaffung in Lose aufteilen wollen. Ohne besondere Ankündigung in den Unterlagen ist davon auszugehen, dass ein Gesamtangebot einzureichen ist. Teilt die Vergabebehörde einen Beschaffungsgegenstand in Lose auf, darf sie insbesondere die vorgeschriebene Verfahrensart nicht umgehen oder einen Anbieter bevorzugen bzw. benachteiligen. Sowohl das Bundesvergaberecht als auch das interkantonale Vergaberecht verlangen von den

Auftraggeberinnen, die allfällige Absicht der Aufteilung eines Auftrages in der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Andernfalls ist die Auftragsaufteilung unzulässig, denn die Anbieter mussten bei Abfassung ihrer Angebote ohne vorgängige Bekanntgabe nicht mit einem solchen Vorgehen der Vergabebehörde rechnen. Aus dem Gesagten ergibt sich aus Sicht des Stadtrates die Frage, ob kleine Unternehmen bei der Aufteilung in Lose tatsächlich bessere Chancen auf einen Zuschlag haben, oder ob es allenfalls zielführender wäre, wenn sich mehrere kleinere Unternehmen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschliessen und ein Gesamtangebot abgeben würden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Ausschreibung in Losen einen wesentlich höheren administrativen Aufwand zur Folge hat und das Risiko für Verfahrensfehler erhöht wird.



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber